

L-1.3 Strukturverbesserungen und landwirtschaftliche Planungen

A. Ausgangslage

Strukturverbesserungen (Bodenverbesserungen) und landwirtschaftliche Planungen sind Massnahmen und Werke, um die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nachhaltig zu verbessern. Sie umfassen Massnahmen wie Güterregulierungen, Landumlegungen, Wegbauten, Elektrizitäts- und Wasserversorgungen, Entwässerungsanlagen (Drainagen), landwirtschaftliche Hoch- und Tiefbauten, ökologische Aufwertung sowie Projekte zur regionalen Entwicklung. Träger können öffentlich-rechtliche Körperschaften (Genossenschaften, Gemeinden), Personengemeinschaften oder Einzelpersonen sein.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft erfordert auch künftig Anpassungen der Infrastrukturen zur Rationalisierung von Betriebsabläufen und zur Erfüllung der Vorschriften. In Gemeinden mit einem hohen Parzellierungsgrad und vielen Dienstbarkeiten (Wegrechte etc.) schaffen Güterregulierungen optimale Voraussetzungen für die amtliche Vermessung und vereinfachen die Rechtslage des Grundeigentums.

Für die dezentrale Besiedlung des Kantons sind mit Strukturverbesserungsmitteln unterstützte Erschliessungen im Berggebiet (Jura), wie Zufahrten zu ganzjährig bewohnten Berghöfen, Wasser- und Elektrizitätsversorgungen entscheidend.

Bund und Kanton haben die Basisinfrastrukturen des ländlichen Raums mit erheblichen Mitteln unterstützt. Projekte zur Wiederinstandstellung, Zerstückelungs- und Zweckentfremdungsverbote sowie die Pflicht zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sichern die Beiträge der öffentlichen Hand an Strukturverbesserungen (Investitionsschutz).

B. Ziele

Mit Boden- und Strukturverbesserungen sowie landwirtschaftlichen Planungen werden folgende Ziele angestrebt:

- Optimale gemeinschaftliche Infrastrukturen zur Erschliessung und Nutzung des ländlichen Raumes schaffen (Wege, Wasserversorgungen, Be- und Entwässerungen, Kleingewässer etc.).
- Optimale einzelbetriebliche Infrastrukturen fördern (tier- und gewässerschutzkonforme Ökonomiegebäude, zeitgemässe Wohnverhältnisse).
- Eigen- und Pachtland der Landwirtschaftsbetriebe bestmöglich arrondieren (Betriebsaufwand und Umweltbelastung reduzieren).
- Einen Beitrag zur Erhaltung und Gestaltung von Natur und Landschaft leisten.
- Flächen für öffentliche Zwecke wie Infrastrukturanlagen, Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sichern.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz LwG; SR 920.1)
- Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung SVV; SR 913.1)
- Verordnung des BLW über Investitionshilfen in der Landwirtschaft (IBLV; SR 913.211)
- Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11)
- Allgemeine Landwirtschaftsverordnung (ALV; BGS 921.12)
- Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung BoVO; BGS 923.12)

- Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1)
- Bundesamt für Landwirtschaft: Wegleitung Landwirtschaftliche Planung, 2009

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Güterregulierungen.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der Kanton fördert Massnahmen zur Strukturverbesserung (Bodenverbesserungen), landwirtschaftliche Hochbauten, landwirtschaftliche Planungen und Projekte zur regionalen Entwicklung im ländlichen Raum. Er unterstützt gemeinschaftliche und einzelbetriebliche Massnahmen durch amtliche Mitwirkung, finanzielle Beteiligung, zinslose Investitionskredite, technische Beratung sowie Koordination mit Bund und kantonalen Amtsstellen. Er setzt dafür Prioritäten, in dem er die Nachhaltigkeit und die Marktchancen der Massnahmen berücksichtigt.

L-1.3.1

Der Kanton unterstützt Zweitregulierungen, um früher ausgeführte Strukturverbesserungen an den landwirtschaftlichen Strukturwandel anzupassen. Er unterstützt auch den Rückbau nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Gebäude, sofern damit wichtige Ziele landwirtschaftlicher Strukturverbesserungen erreicht werden.

L-1.3.2

Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass sich Betroffene und Interessierte an der Projektierung und Umsetzung von Strukturverbesserungen und landwirtschaftlichen Planungen beteiligen können.

L-1.3.3

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Landwirtschaft) stimmt mit der Prüfung der Vorstudie von Güterregulierungen und anderen umfassenden, gemeinschaftlichen Vorhaben die landwirtschaftlichen mit weiteren Anliegen (inklusive Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz) ab. Er stellt sicher, dass die Ergebnisse dieser Interessenabwägung in das Vorprojekt einfliessen.

L-1.3.4

Der Kanton (Amt für Landwirtschaft) koordiniert gemeinschaftliche und einzelbetriebliche Vorhaben im Verlauf der Projektierung (Vorprüfung bis Genehmigung) mit anderen relevanten Vorhaben im selben Raum.

L-1.3.5

Güter- und Teilregulierungen

Der Kanton legt folgende Güter- und Teilregulierungen fest
(Abstimmungskategorie Festsetzung):

L-1.3.6

Gemeinde	Planquadrat
Breitenbach	D3/D4

Gemeinde	Planquadrat
Büsserach	D4
Welschenrohr	C6/D6
Region Olten LRO (Teilgebiete der Gemeinden Wangen b. Olten, Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen)	H5/I5

Der Kanton legt folgende Güter- und Teilregulierungen fest
(Abstimmungskategorie Zwischenergebnis):

L-1.3.7

Gemeinde	Planquadrat
Bärschwil	C4
Büren	F2/F3
Däniken	K5
Dulliken	J5
Erlinsbach SO	K3/K4
Erschwil	D4
Fehren	E4
Flumenthal	E7
Fulenbach	H6/I6
Gretzenbach	K4/K5
Grindel	C4/D4
Günsberg	D7/E6/E7
Hauenstein-Ifenthal	I4
Himmelried	D3/E3
Hochwald	E2/E3/F2/F3
Holderbank	G5/H5
Hubersdorf	E7
Kienberg	J2/J3/K2/K3
Kleinlützel	B3/C3
Lohn-Ammannsegg (2. Regulierung)	D8/D9
Meltingen	D4/E4
Riedholz (Niederwil)	D7/E7
Nuglar-St. Pantaleon	F2/G2
Nunningen	E3/E4

Gemeinde	Planquadrat
Oberdorf	C7/D7
Seewen	E3/F3
Walterswil	J5/K5
Zullwil	E4

Fortschreibung des Richtplans

L-1.3.8

Güterregulierungen, Teilregulierungen und andere Mehretappenprojekte werden mit der Genehmigung des Vorprojekts durch den Regierungsrat im Richtplan festgesetzt (Abstimmungskategorie Festsetzung). Dabei prüft der Regierungsrat, ob eine umfassende Interessenabwägung stattgefunden hat. Der Richtplan wird entsprechend fortgeschrieben.